jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/28 88/04/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z2;
VStG §19;

Rechtssatz

Die Strafdrohung des § 366 Abs 1 Z 2 GewO 1973 dient jedenfalls nicht dem Schutz der Entrichtung der Abgaben und Umlagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040064.X02

Im RIS seit

28.06.1988

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at